



---

## Jugendstrafrecht

4. Januar 2022

---

**Dauer:** 120 Minuten

- a) Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.

**Hinweise zur Aufgabenlösung**

- b) Alle Antworten sind sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung werden nicht bepunktet.
- c) Schreiben Sie nicht in Stichworten, sondern verfassen Sie einen Fliesstext.

**Hinweise zur Bewertung**

- d) Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	6	Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 2	15	Punkte	50 % des Totals
Aufgabe 3	9	Punkte	30 % des Totals
<hr/>			
Total	30	Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### Aufgabe 1 (6 Punkte)

- a) Wodurch unterscheidet sich das schweizerische Jugendstrafprozessrecht vom Strafprozessrecht für Erwachsene? Erläutern Sie fünf wesentliche Unterschiede.
- b) Nennen Sie die im Jugendstrafverfahren handelnden Strafverfolgungsbehörden.
- c) Haben allfällige (kantonale) Übertretungsstrafbehörden im Jugendstrafverfahren die Funktion von Strafverfolgungsbehörden (Hinweis: im Erwachsenenstrafverfahren ist dies der Fall)?
- d) Nennen Sie die Haupttätigkeiten des Jugenddienstes der Stadtpolizei Zürich.

### Aufgabe 2 (15 Punkte)

Xenia (X), geboren am 04.05.2012, ihre Schwester Susana (S), geboren am 07.10.2008, und ihr Bruder Bernard (B), geboren am 30.11.2003, wohnen mit ihren Eltern in der Stadt Zürich. Letzterer ist schon mehrfach vorbestraft (verschiedene Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, Raufhandel sowie Diebstahl). Am 10.11.2021 kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen S und ihrer Kollegin Karolina (K). Als der Streit nach einer Beleidigung von K gegenüber S eskaliert, eilen X und B herbei, um ihrer Schwester zu helfen. Zu dritt gehen sie auf K los, schlagen und treten sie. K erleidet eine leichte Gehirnerschütterung, Prellungen und Schürfungen. X, S und B erfüllen dadurch alle den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- a) Welche Strafen kommen für X, S und B in Betracht?
- b) Sind die Eltern verpflichtet, an der polizeilichen Einvernahme ihrer Kinder teilzunehmen?

Während das Jugendstrafverfahren aufgrund des Angriffes auf K läuft, geht B am 10.12.2021 an eine Party an der Langstrasse. Auf dem Rückweg begeht er zusammen mit seinem 19-jährigen Kollegen Pascal (P) einen Raub (i.S.v. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die beiden werden wenige Stunden später von der Polizei festgenommen und befragt. Die Sache wird an die zuständige – bereits gegen B ermittelnde – jugendstrafrechtliche Untersuchungsbehörde weitergegeben.

- c) Welches ist die für B zuständige Untersuchungsbehörde?
- d) Welches Prozessrecht ist auf B und P anwendbar?
- e) Was wird die zuständige Untersuchungsbehörde hinsichtlich des Verfahrens gegen P unternehmen?

Im weiteren Verfahrensverlauf wird eine Begutachtung von B in Auftrag gegeben. Das Gutachten ergibt, dass er unter einer erheblichen Persönlichkeitsentwicklungsstörung leidet. Der forensische Jugendpsychiater befindet, dass eine grosse Rückfallgefahr für weitere Gewalttaten besteht.

- f) Wie ist ein solches Gutachten in der Regel aufgebaut?
- g) Kann eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angeordnet werden?



### Aufgabe 3 (9 Punkte)

Nicolas (N) ist 17-jährig und wohnt bei seinen Eltern in Bülach im Kanton Zürich. Eines Abends besprüht er eine Garage in der Nachbarschaft mit einem Graffiti (es lautet: «Fuck School»). Er begeht damit eine Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 StGB. Die Garage gehört Doris Diethelm (D), die Strafanzeige gegen unbekannt einreicht. Aufgrund einer Videoüberwachung wird N schnell identifiziert. D beantragt die Bestrafung von N (Strafantrag). Der zuständige Jugendanwalt ordnet die Einvernahme durch die Polizei an. N erscheint an der Einvernahme zusammen mit seinen Eltern. Die Einvernahme wird durch den Polizisten Thomas Thiel (T) geleitet. Dieser war bis vor drei Jahren der Klassenlehrer von N und arbeitet nun als Quereinsteiger bei der Polizei. Vor der Einvernahme sagt T zu N, er «sei schon in der Schule gut gewesen. Einfach nicht in Mathematik, sondern beim Dummheiten Machen und Vandalieren».

- a) Kann N ohne Einwilligung seiner Eltern ein Ausstandsbegehren gegen T einreichen? Können diese etwas gegen das Ausstandsbegehren unternehmen, falls sie klar dagegen sind?
- b) Wer ist im Kanton Zürich für die Behandlung eines solchen Ausstandsbegehrens gegen Angehörige der Polizei zuständig?
- c) Kennt das Jugendstrafrecht besondere Ausstandsgründe? Sind diese im vorliegenden Fall einschlägig?

Am Anfang der polizeilichen Einvernahme bringt N vor, er würde gerne einen Anwalt beiziehen. Er habe allerdings kein Geld, einen solchen selbst zu bezahlen. Er bittet darum, dass ihm ein Anwalt kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

- d) Hat N das Recht, einen Anwalt beizuziehen?
- e) Werden die Anwaltskosten übernommen?

Im späteren Verfahren will D die ganze Sache lieber «aussergerichtlich» klären, da sie N und dessen Eltern gut kennt. Sie will aber nicht den Strafantrag zurückziehen, da sie nicht will, dass N «davon kommt», wenn sie sich mit ihm nicht einigen kann. Auch N ist zur aussergerichtlichen Klärung bereit.

- f) Gibt es die Möglichkeit, dass im vorliegenden Fall eine aussergerichtliche Lösung angestrebt wird? Was sind die Voraussetzungen dafür und wie läuft ein solches Verfahren im Kanton Zürich ab?